

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 82 (1964)
Heft: 21

Nachruf: Gregori, Erwin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

23. April 1964 24 — ebenfalls persönlich angeforderte und als Vorbericht an alle Teilnehmer verteilte — Beiträge zur Theorie der Bogenstaumauern ausgiebig diskutiert. Aus der Schweiz kam ein Beitrag von J. N. Srivastava, Lausanne, über die Berechnung einer Zylindermauer mit der Energiemethode und der — übrigens einzige — Beitrag über die Schalentheorie doppelt gekrümmter Staumauern des Berichterstatters. Die Berichte und Diskussionsbeiträge werden im Verlag der Pergamon Press (Oxford) in Buchform erscheinen. Durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl und die gemeinsame Unterbringung aller Teilnehmer im 15-geschossigen Studentenheim South Stoneham House war der persönliche Kontakt aussergewöhnlich eng. Diese Organisationsform eines Internationalen Kongresses ist allen Veranstaltern solcher Anlässe wärmstens zur Nachahmung zu empfehlen. Das Damenprogramm litt leider etwas unter dem Wetter.

Dr. Max Herzog, Aarau

Wie Amphibien schützen? Auf diese Frage antwortet H. Heusser, Zürich-Forch, in einem von der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft herausgegebenen Flugblatt, das bei dieser Kommission (Grubenstrasse 1, Schaffhausen) bezogen werden kann. Die sehr verdienstvolle Schrift stützt sich auf eingehende Beobachtungen des Verfassers am Rhein südlich Landquart und an der Strasse, die westlich von Landquart ins Prätigau führt. An beiden Orten sind durch den Strassenbau und Aufschlemmanlagen die Laichplätze für Frösche, Kröten, Salamander und Molche wie noch an vielen andern Orten verschwunden, so dass diese Kleintiere bald aussterben müssen, wenn ihnen nicht durch Erhalten von Weihern, Tümpeln und Sümpfen geholfen wird. Wir möchten an dieser Stelle nicht nur die sehr lesenswerte Schrift bestens empfehlen, sondern auch alle Massnahmen unterstützen, die geeignet sind, die Amphibien zu erhalten.

Nekrologe

† **Erwin Gregori**, Ing. S. I. A., Inhaber eines Ingenieurbüros in Chur, ist am 8. Mai durch einen Herzinfarkt dahingerafft worden.

Wettbewerbe

Primarschulhaus mit Abschlussklasse in Herdern TG (SBZ 1963, S. 905 und 1964, S. 153). Die Ausstellung der Arbeiten im Kronensaal, Löwensaal und Oberschulzimmer dauert vom 23. bis 31. Mai. Oeffnungszeiten: Montag bis Freitag 12.30 bis 14 und 19 bis 21 h, Samstag 13 bis 20 h, Sonntag 10 bis 12 und 14 bis 20 h. Das Ergebnis folgt im nächsten Heft.

Mitteilungen aus dem S.I.A.

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung

Am 24. Mai 1964 kommt das Bundesgesetz über die Berufsbildung zur Volksabstimmung. Es ersetzt das Gesetz vom Jahre 1930 und bringt wesentliche Verbesserungen. Dieses Gesetz wird von den Technikern bekämpft wegen Art. 46, der vorsieht, den Absolventen eines anerkannten Technikums (Höhere Technische Lehranstalt) die geschützten Titel «Ingenieur-Techniker HTL», bzw. «Architekt-Techniker HTL» zu erteilen. Die Gegner des Gesetzes verlangen die Titel «Ingenieur HTL», bzw. «Architekt HTL».

Bei der Beurteilung der Frage sind vor allem drei Gesichtspunkte zu berücksichtigen, nämlich:

- die natürliche *Stufung* in den technischen Berufen;
- das schweizerische *Register* der Ingenieure, der Architekten und der Techniker;
- die *Konsequenzen einer Verwerfung* des Berufsbildungsgesetzes.

Die Stufung in den technischen Berufen

In allen Berufszweigen gibt es verschiedene Stufen, die bedingt sind durch die unterschiedlichen Ausbildungsgrade. So ist es jedermann klar, auch den Gegnern des Berufs-

bildungsgesetzes, dass die Anforderungen des Studiums an einer technischen Hochschule wie ETH oder EPUL bedeutend höher sind als diejenigen an einem Technikum wie z. B. dem von Winterthur. Der klarste Ausdruck dieser Tatsache ist der Umstand, dass der Absolvent eines Technikums, wenn er anschliessend an der ETH studieren will, trotzdem eine Aufnahmeprüfung ablegen muss und ihm beim nachfolgenden Studium nichts von seinen Technikums-Studien angerechnet wird. Auch wenn im neuen Reglement verschiedener Techniken das Wort «Ingenieurschule» steht, ändert sich nichts an dieser Tatsache.

In den technischen Berufen war die Hierarchie bisher dreistufig, nämlich: Ingenieur und Architekt — Techniker — Berufsarbeiter. In den letzten Jahrzehnten haben sich nun die Angehörigen der untersten Gruppe beruflich weitergebildet, z. B. in Kursen. Es ist so zur Bildung einer neuen Gruppe von «Auch-Technikern» gekommen, die sich z. B. Radio-Techniker, Milch-Techniker nennen. Dadurch ist die Hierarchie vierstufig geworden, nämlich: Ingenieur und Architekt — Techniker mit voller Ausbildung — «Techniker» mit abgekürzter Ausbildung — Berufsarbeiter. Nun fehlte aber bisher eine Berufsbezeichnung, um die beiden Technikergruppen voneinander zu unterscheiden.

Das Berufsbildungsgesetz sieht daher in Art. 46 vor, den Absolventen der anerkannten Techniken (= Höheren Technischen Lehranstalten) die geschützten Titel «Ingenieur-Techniker HTL», bzw. «Architekt-Techniker HTL» zu erteilen. Dadurch erhält der Absolvent des Technikums einerseits einen wirksamen Schutz «nach unten», insbesondere gegenüber den Auch-Technikern. Andererseits ist der vorgeschlagene Wortlaut so, dass eine Verwechslung «nach oben», d. h. z. B. mit den Titeln «Ingenieur ETH» und «Architekt ETH» vermieden wird. Das neue Berufsbildungsgesetz schafft daher in der Berufs-Stufung auch begrifflich wieder eine klare Ordnung: Ingenieur und Architekt — Ingenieur-techniker und Architekttechniker — Techniker — Berufsarbeiter.

Das schweizerische Register

Das im Jahre 1951 geschaffene schweizerische Register der Ingenieure, Architekten und Techniker öffnete den «zweiten Weg» zu den verschiedenen Stufen der technischen Berufe. Es ist eine liberale, echt schweizerische Lösung und fusst auf dem Prinzip: «Bahn frei dem Tüchtigen, unabhängig vom Schulweg». So hat der Absolvent eines Technikums, der z. B. aus finanziellen Gründen keine Hochschule besuchen konnte, nach fünfjähriger erfolgreicher Praxis durch das Register die Möglichkeit erhalten, zum qualifizierten, anerkannten Ingenieur bzw. Architekten aufzusteigen. Der im Register eingetragene Techniker ist hinsichtlich der Berufsausübung dem akademischen Ingenieur bzw. Architekten gleichgestellt. Um eingetragen zu werden, muss jeder Kandidat vor einem Prüfungsausschuss den Nachweis erbringen, dass er nach Abschluss des Technikums *zusätzliche Kenntnisse* erworben hat. Während also früher die Stufen der technischen Berufe auf einem *einzigen* Weg, nämlich über das Studium an der entsprechenden Schule, erreicht werden konnten, hat das Register als zweite Möglichkeit den Weg von der Praxis her geöffnet. Dass jeder fähige Techniker diese Möglichkeit hat, geht aus der Tatsache hervor, dass rd. 30 % der im Register eingetragenen Ingenieure und Architekten nicht Absolventen einer technischen Hochschule sind. Das Ausland beneidet uns um diese fortschrittliche Lösung. So ist das schweizerische Register für das in Entwicklung begriffene europäische Register der FEANI sogar zum Vorbild genommen worden.

Argumente der Gegner des Gesetzes

Entgegen der Behauptung der Gegner des Gesetzes wird in Europa die Bezeichnung «Ingenieur» für Technikumsabsolventen in nur drei Ländern verwendet, nämlich in Deutschland, Finnland und Schweden. In allen anderen europäischen Staaten ist der Titel «Ingenieur» ausschliesslich, entweder durch Usus oder durch Gesetz, der Hochschulstufe vorbehalten. In Deutschland, auf das sich die Gesetzgegner gerne berufen, befriedigt der Titel «Ingenieur HTL» überhaupt nicht, weil er nicht gesetzlich geschützt ist und daher im